

§ 8a Wr.ArchG Unveräußerlichkeit des Archivgutes

Wr.ArchG - Wiener Archivgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.07.2018

(1) Archivgut ist unveräußerlich.

(2) Ausnahmsweise darf das Eigentum an Archivgut übertragen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, archiwissenschaftlichen Grundsätzen entspricht und schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigt werden.

In Kraft seit 01.08.2018 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at